

daß gerade dieses Wesentliche auch bei der Beerdigung ihrer ärmsten Mitglieder nicht fehle. Noch heute ist der Pfarrer durch das römische Ritual verpflichtet, den Armen das Begräbniß (zu dem auch die *missa exsequialis* gehört) unentgeltlich zu gewähren, ja selbst die erforderlichen Kerzen auf eigene Kosten zu beschaffen, sofern dieß nicht durch Verwandte oder durch eine kirchliche Bruderschaft geschieht. Die Kirche drang seit ältester Zeit (Tertull. *Ad Scapul.* 3; cf. *Apollog.* 39) darauf und sorgte thunlichst dafür, daß die Leichname ihrer Kinder nicht an profanen Orten zum Friedenschlase gebettet werden, wie das Nähere aus den Artikeln *Katakomben* (vgl. auch *Kraus, Roma sottorr.* II, c. 1. 2) und *Kirchhof* ersehen werden kann. Dafür, daß man beim Begräbniß der Christen nachweislich schon im dritten Jahrhundert Gebete und das eucharistische Opfer für den Verstorbenen darbrachte, soll mit Weglassung vieler andern Beweisstellen aus Vätern hier nur auf die apostolischen Constitutionen (6, 30; 8, 41) verwiesen und noch bemerkt werden, daß schon im vierten Jahrhundert sowohl im Orient als im Occident die Liturgie des kirchlichen Begräbnisses im Wesentlichen so vollzogen wurde, wie noch heute nach römischem und griechischem Ritus, nämlich 1. als Procession mit dem Leichnam vom Sterbehause zur Kirche unter Gebet und Psalmengesang; 2. als gottesdienstliche Feier in der Kirche *praesente cadavero*; 3. als Procession mit dem Leichnam aus der Kirche zum Grabe. Innerhalb dieser als unerrückbar betrachteten Grundzüge herrschte in Beziehung auf Auswahl der Psalmen und sonstiger Gebete, sowie rücksichtlich der einzelnen liturgischen und anderweitigen Gebräuche nach Verschiedenheit der Jahrhunderte und der Kirchenprovinzen die größte Mannigfaltigkeit, deren genauere Beschreibung ein großes Buch füllen würde. Auch in der römischen Kirche erhielt der *Ordo exsequiarum* nur sehr allmählig die Gestalt, in welcher das römische Ritual (ed. Ratisbon. 1881, 154—165) ihn fixirt hat, und in welcher er hier kurz besprochen werden soll. Uebrigens hat auch da, wo der römische Ritus herrscht, gleichwohl fast jede Diöcese im Begräbnißritus noch manche ihrer Eigenthümlichkeiten aus älterer Zeit beibehalten, was gewiß nicht zu tabeln ist. Gleich allen liturgischen Handlungen der katholischen Kirche ist auch deren Begräbnißliturgie nicht ausschließlich oder auch nur in erster Reihe religiöses Thun der Gemeinde, sondern ist allererst mittelrisches Handeln der sichtbaren Stellvertreter des unsichtbaren himmlischen Hohenpriesters, Fürbitters und Segenspenders (Hebr. 7, 25; 8, 1—3), ist officiellcs Thun der liturgischen Personen resp. des fungirenden Priesters, wie denn schon Tertullian (*De anima* n. 51) und Origenes (L. 3, in Job) ausdrücklich des Gebetes der Priester bei der Leichenseier gedenken (vgl. *Pseudo-Dionys., Hierarch. eccl.* 7, 3). Mit diesem mittelrischen Handeln für den Verstorbenen schließt sich dann die religiöse Thätigkeit der Gemeinde

zusammen, weßhalb der Officiator sämtliche Orationen im Plural spricht. Besonders ausgeprägt tritt der mittlerische Charakter an der Begräbnißliturgie für die Erwachsenen hervor, von welcher zunächst und des Näheren hier die Rede sein soll.

Bei dem Leichnam soll, bis zur Beerdigung, *privatim* religiöse Lobtenwache (*vigiliae*) gehalten werden (*Rit. Roman.*); diese in Gebet bestehenden Vigilien sind freilich sehr verschieden von den in manchen Gegenden noch vorkommenden sog. *Lobtenwachen*, zu denen sich alles junge Volk beiderlei Geschlechtes versammelt, und die zu den größten Hindernissen der seelsorgerlichen Wirksamkeit gehören. Der Leichnam soll dann entsprechend hergerichtet und (der Cleriker in den Gewändern seines Ordo) in den Sarg gelegt werden. Zur festgesetzten Stunde begibt sich von der zugehörigen Pfarrkirche aus der Officiator (in Chorrock, schwarzer Stola, behufs größerer Solemnität im Pluviale und wo üblich auch mit Leviten) sammt dem übrigen Clerus und den sich betheiligenden Gläubigen in Procession (voran das Kreuz, häufig auch Trauerfahnen) zum Sterbehause, resp. an den Ort, wo der Leichnam sich befindet. Hier wird die sog. *Aussegnung* der Leiche, d. i. der ihrem Forttragen aus dem Hause vorausgehende Segnungs- und Gebetsact vollzogen. Der fungirende Priester besprengt nämlich den Leichnam (resp. den Sarg) in Kreuzesform mit Weihwasser und betet dann abwechselnd mit den anwesenden Clerikern den 129. Psalm (*De profundis*), welcher „*ex persona defuncti*“ (*Ordo Roman.* X) zu sprechen ist und als vertrauensvolles Flehgebet einer im Fegfeuer (*profunda*) befindlichen armen Seele um gnädigen Erlaß ihrer noch ungebüßten Sünden erscheint. Wenn der Psalm mit der Bitte um die ewige Ruhe für den Verstorbenen (*Requiem aeternam etc.*) geschlossen ist, erfolgt nach römischem Ritus sofort die sog. *elatio* (bei den Griechen *εξφορά*), und es beginnt die Procession mit dem Leichnam zur Kirche. In vielen Diöcesen schließt sich aber an den genannten Psalm noch eine durch den Ruf zum Dreieinigen um Erbarmen (*Kyrie — Christo — Kyrie eleison*), sodann durch das *Paternoster* und nachfolgendes *Versitelgebet* eingeleitete Oration des Officiators an (*Absolve quaesumus etc.*), in welcher derselbe als mittlerische Person zu Gott um gnädige Absolution des Verstorbenen von seinen während des Erdenlebens (*humana conversatione*) begangenen Sünden und um dessen Zulassung zum Genuße des ewigen Lebens fleht. Hier wird demnach an der Schwelle des Hauses, darin man gelebt und auch gesündigt hat, unmittelbar vor der *elatio* eine Absolution (bei den Griechen *ἀπόλυσις*) vollzogen, die freilich nicht in judicieller (*sacramentaler*), sondern nur in precativer Form gespendet wird, wie dieß auch vor dem Wegtragen des Leichnams aus der Kirche (*absolutio ad tumbam*) in sehr feierlicher Weise geschieht. Während der stillen Recitation des auf das erwähnte *Lo-*